

Geschäftsordnung von Campusgrün

Antragsteller\*innen:

## Satzungstext

1 Geschäftsordnung

2 Allgemeine Geschäftsordnung von Campusgrün - Bundesverband grüner und grün-  
3 alternativer Hochschulgruppen.

4 Vorbemerkung

5 Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung von  
6 Campusgrün für Mitgliederversammlungen und Arbeitskreise. Diese Geschäftsordnung  
7 tritt am 01.09.2012 in Kraft und kann nur mit absoluter Mehrheit von der  
8 Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden, sofern der Antrag  
9 fristgerecht vor Beginn der Mitgliederversammlung gestellt wird. Die  
10 Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern und Interessierten zugänglich zu machen.

11 §1 Geschäftsordnungsanträge

12 (1) Jede anwesende Person kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Sie  
13 zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder  
14 einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

15 (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- 16 • Antrag auf Schluss der Redeliste,
- 17 • Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
- 18 • Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
- 19 • Antrag auf sofortige Abstimmung,
- 20 • Antrag auf Vertagung,
- 21 • Antrag auf Redezeitbegrenzung,
- 22 • Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- 23 • Antrag auf Ablösung der Sitzungsleitung,
- 24 • Antrag auf eine Frauenversammlung,
- 25 • Antrag auf eine Queer-Versammlung,
- 26 • Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages,
- 27 • Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- 28 • Antrag auf Aussetzung des Tagesordnungspunktes,
- 29 • Antrag auf Verlängerung des Sitzungstages um maximal eine Stunde nach § 8
- 30 dieser Ordnung,
- 31 • Antrag auf Änderung der Tagesordnung nach § 2 dieser Ordnung
- 32 • Antrag auf Neuauszählung einer Abstimmung
- 33 • Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 9 dieser Ordnung
- 34 • Antrag auf sofortiges Ende des Sitzungstages
- 35 • Antrag auf geheime Abstimmung nach § 5 (7) dieser Ordnung

36 weitere sich aus der Satzung oder den Ergänzungsordnungen ergebende Anträge zum  
37 Ablauf der Sitzung

38 (3) Die Antragstellerin/der Antragsteller begründen ihren Antrag in einem  
39 Redebeitrag von maximal fünf Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede  
40 zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden.  
41 Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen. Abweichend  
42 hierzu gibt es bei Antrag auf Neuauszählung, Frauenversammlung, geheimer  
43 Abstimmung und Feststellung der Beschlussfähigkeit keine Begründung und  
44 Gegenrede. Diese Anträge gelten als sofort angenommen. In diesem Falle führt die  
45 Sitzungsleitung die daraus folgenden Handlungen entsprechend der Satzung und  
46 ihrer Ordnungen aus.

47 (4) Über die Handhabung und Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die  
48 Sitzungsleitung nach eigenem Ermessen. Gegen eine Ermessungsentscheidung kann  
49 Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muss unverzüglich erfolgen und  
50 wird durch einfache Mehrheit des Organs entschieden.

## 51 §2 Tagesordnung

52 Zu Beginn jeder Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit  
53 beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

## 54 §3 Sitzungsleitung

55 (1) Am Beginn jeder Sitzung wird eine Sitzungsleitung aus mindestens 2 Personen  
56 mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung festgelegt. Die Sitzungsleitung  
57 muss quotiert sein und soll nicht dem Bundesvorstand angehören.

58 (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Protokollant\*innen.

59 (3) Die Sitzungsleitung leitet die Sitzung, nimmt (Änderungs-) Anträge,  
60 Bewerbungen, und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren  
61 Zulässigkeit, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die  
62 Sitzungsleitung kann für die Protokollführung und für die Durchführung von  
63 Wahlen Helfer\*innen vorschlagen.

64 (4) Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat\*innen der Sitzungsleitung  
65 angehören.

66 (5) Die Sitzungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf  
67 der Sitzung Sorge und kann Personen die den Fortgang der Sitzung erheblich und  
68 auf Dauer stören von der Sitzung ausschließen.

## 69 §4 Sitzungsprotokoll

70 Das Protokoll der Mitgliederversammlung enthält mindestens folgende Angaben:

71 a) Sitzungsort, -zeit und -unterbrechungen.

72 b) Anwesende Mitglieder bei Beschlussfähigkeitsfeststellung.

73 c) Die vorläufige und die beschlossene Tagesordnung.

74 d) Den Wortlaut aller Anträge, Änderungsanträge, deren Antragsteller\*in und das  
75 Abstimmungsergebnis hierüber. Antragstexte können dem Protokoll auch als Anhang  
76 beigefügt werden; in diesem Fall ist der Anhang Bestandteil des Protokolls. e)  
77 Persönliche Erklärungen.

78 f) Wahlvorschläge, Kandidaturen sowie Wahlergebnisse und Erklärungen über die  
79 Annahme einer Wahl.

80 g) Wiedergabe des sinngemäßen Verlaufs der Debatten und Berichte.

## 81 §5 Anträge, Beschlüsse und Abstimmungen

82 (1) Anträge, die später als zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung  
83 eingebracht werden, können nur noch als Dringlichkeitsanträge behandelt werden  
84 und bedürfen zu einer Behandlung einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

85 (2) Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist  
86 ein Antrag abgelehnt. Bei einer Enthaltungsmehrheit, die mehr als die Summe der

87 Ja- und Neinstimmen umfasst, erfolgt eine neuerliche Befassung mit dem Antrag  
88 auf der nächsten Mitgliederversammlung.

89 (3) Änderungsanträge sind grundsätzlich in schriftlicher Form zu stellen.

90 (4) Die/der Antragsteller\*in kann jederzeit seinen/ihren Antrag ändern sowie  
91 Änderungsanträge übernehmen bzw. modifiziert übernehmen.

92 (5) Anträge die erst durch Änderungen zustande kommen oder ihren überwiegenden  
93 Inhalt hierdurch bekommen sollen, sind nicht zulässig.

94 (6) Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Anträgen und Änderungsanträgen  
95 trifft die Sitzungsleitung.

96 (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen oder Heben einer  
97 Stimmkarte. Auf Verlangen eines Mitglieds des Organs muss namentlich abgestimmt  
98 werden.

99 Auf Verlangen von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied sind Abstimmungen  
100 geheim durchzuführen.

101 (8) Das Rückholen von auf der Sitzung abgestimmten Beschlüssen ist unzulässig.

#### 102 §6 Redeliste

103 (1) Die Sitzungsleitung führt eine Frauen- und eine offene Redeliste. Der  
104 offenen Redeliste werden alle Menschen zugeordnet, die sich nicht als Frau  
105 definieren. Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen abwechselnd je  
106 einer Person der Frauenredeliste und der offenen Redeliste. Meldet sich eine  
107 Person in einer Diskussion zum ersten Mal, so wird sie als nächstes aufgerufen,  
108 wenn die jeweilige Redeliste an der Reihe ist.

109 (2) Wurden die Redelisten geschlossen und weist die offene Redeliste mehr  
110 Wortmeldungen auf als die der Frauen, so werden solange weitere Frauen auf ihre  
111 Meldung hin in die Redeliste aufgenommen, bis beide Redelisten die gleiche  
112 Anzahl von Wortmeldungen ausweisen. Ist dies nicht möglich, werden Personen der  
113 offenen Redeliste aufgerufen, es sei denn ein sofortiges Ende der Debatte wurde  
114 durch ein Frauenvotum beschlossen.

#### 115 §7 Frauenversammlung

116 Nähere Bestimmungen zur Frauenversammlung regelt die Satzung. Die  
117 Frauenversammlung tagt ohne Männer.

#### 118 §8 Ende des Sitzungstages

119 Der Sitzungstag beginnt nicht früher als 9:00 Uhr. Er endet spätestens um 23  
120 Uhr. Die Sitzung kann auf Antrag einmalig um höchstens eine Stunde verlängert  
121 werden.

#### 122 §9 Ausschluss der Öffentlichkeit

123 Die Gremien von Campusgrün tagen in der Regel öffentlich. Auf Wunsch einer  
124 anwesenden und/oder betroffenen Person erfolgt die Beratung über  
125 Angelegenheiten, welche die Persönlichkeitsrechte betreffen verbandsöffentlich.